

§ 6

(1) Die Ausschreibung von Wettbewerben

- zur Lösung städtebaulich-architektonischer Aufgaben für einen konkreten Standort bedarf der Abstimmung mit dem für den Standort zuständigen örtlichen Rat;
- zu Aufgaben, deren Lösungsvorschläge für das gesamte Bauwesen von Bedeutung sind, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Die Ausschreibung von Wettbewerben, an denen ausländische Bürger oder Kollektive teilnehmen können, bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die Ausschreibung von Wettbewerben durch gesellschaftliche Organisationen bedarf der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates.

(4) Das ausschreibende Organ hat die Ausschreibung von Wettbewerben mit dem zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR abzustimmen. Zuständiger Vorstand ist

- für Wettbewerbe zu Aufgaben mit Bedeutung für das gesamte Bauwesen der Bundesvorstand;
- für Wettbewerbe zu Aufgaben für ein bestimmtes Territorium in der DDR der Bezirksvorstand;
- für innerbetriebliche Wettbewerbe der Betriebsgruppenvorstand.

§ 7

Die Teilnahme von Bürgern der DDR an international ausgeschriebenen Wettbewerben ist nach Abstimmung mit dem Präsidenten des Bundes der Architekten der DDR beim Ministerium für Bauwesen zu beantragen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. April 1970 für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiete des Städtebaus und der Architektur (Wettbewerbsordnung) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4 S. 20) außer Kraft.

(3) Diese Anordnung greift nicht in bereits ausgeschriebene Wettbewerbe ein.

Berlin, den 12. April 1983

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung
von Architekturwettbewerben
— Wettbewerbsordnung —

1. Wettbewerbsformen

- 1.1. Wettbewerbe können in folgenden Formen ausgeschrieben und durchgeführt werden:
- öffentliche Wettbewerbe, die für einen jeweils festgelegten Teilnehmerkreis ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl öffentlich ausgeschrieben werden;

- Aufforderungswettbewerbe, bei denen bestimmte Kollektive und Personen zur Teilnahme aufgefordert werden;

- innerbetriebliche Wettbewerbe, die kurzfristig, auf die Teilnahme von Mitarbeitern eines Kombinates, Betriebes oder einer Einrichtung beschränkt, durchgeführt werden.

1.2. öffentliche Wettbewerbe und innerbetriebliche Wettbewerbe können mit Aufforderungen an bestimmte Kollektive oder Personen kombiniert werden.

1.3. Wettbewerbe können in Stufen mit dem Ziel durchgeführt werden, eine inhaltliche Vertiefung der Wettbewerbsergebnisse zu erreichen.

2. Ausschreibung von Wettbewerben

2.1. Für die Ausschreibung von Wettbewerben sind durch das ausschreibende Organ vorzubereiten:

- Vorgaben, die eine effektive Nutzung der Wettbewerbsergebnisse gewährleisten,
- Arbeitsunterlagen für die Wettbewerbsteilnehmer,
- die Finanzierung, einschließlich der Preise, Anerkennungen und Gebühren.

2.2. Die Ausschreibung von Wettbewerben hat zu enthalten:

- gesellschaftspolitische Zielstellung und Aufgabenstellung, einschließlich ökonomischer Bedingungen,
- Wettbewerbsprogramm,
- Teilnehmerkreis,
- zu erbringende Leistungen,
- Anzahl und Höhe der ausgesetzten Preise und Anerkennungen sowie der Bearbeitungsgebühr,
- Namen der Mitglieder der Jury und der Vorprüfung,
- Laufzeit des Wettbewerbs mit Einreichungstermin,
- Termine für Konsultationen und Ortsbesichtigungen,
- soweit vorgesehen, aufgeforderte Kollektive oder Einzelpersonen,
- Hinweise auf bereitgestellte Arbeitsunterlagen,
- Hinweis darauf, daß die Teilnehmer am Wettbewerb mit ihrer Teilnahme die Berechtigung des ausschreibenden Organs anerkennen, die zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten für die mit der Ausschreibung genannten Ziele bei Wahrung der Urheberrechte der Autoren ohne besondere Zustimmung der Urheber und ohne besondere Vergütung umfassend zu nutzen.

2.3. Die Art der Darstellung der Wettbewerbsarbeiten kann zur besseren Vergleichbarkeit und Auswertung vorgeschrieben werden.

2.4. Die Ausschreibung von öffentlichen Wettbewerben ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Laufzeit des Wettbewerbes in den Verlautbarungen des Bundes der Architekten der DDR und gegebenenfalls in der Tagespresse durch das ausschreibende Organ anzukündigen. Die Ankündigung von Wettbewerben hat zu enthalten:

- Wettbewerbsgegenstand,
- Teilnehmerkreis,
- Laufzeit des Wettbewerbes,
- ausgesetzte Preise,
- Ort und Bedingungen zur Anforderung der Arbeitsunterlagen.

3. Durchführung von Wettbewerben

3.1. Für die Durchführung von Wettbewerben sind die Festlegungen der Ausschreibung verbindlich. Abweichungen davon sind nur im Rahmen der Festlegungen dieser Ordnung zulässig.

3.2. Die Laufzeit von Wettbewerben ist dem geforderten Leistungsumfang anzupassen. Notwendige Veränderungen der Laufzeit können bis zur ersten Konsultation des ausschreibenden Organs für die Wettbewerbsteilnehmer vorgenommen werden.